Gewichtsangaben find als folche kenntlich zu machen. Ift ber Gegenstand bereits mit einer Bewichtsbezeichnung versehen, fo ift der Absender gum Radwiegen nur dann verpflichtet, wenn die Gewichtsangabe unglaubhaft erfcheint.

§ 2 Ausnahmen

Die Verpflichtung nach § 1 gilt nicht für unverpactte Maffenguter sowie für die häufiger wiederfehrende Beforderung von Gegenständen befannten Gewichts auf Binnenfchiffen im Nahverkehr ohne Benutung öffentlicher Safen.

Aberwachung, Zwangs- und Strafvorschriften

Die Aufficht über die Durchführung diefes Gefeges liegt ben fur die Bafen- ober Schiffahrtspolizei zuständigen Behörden ob. Der § 139 b Abf. 1, 2 und 4 ber Gewerbevrdnung findet entsprechende Unwendung.

Sind Gegenstände der im § 1 Abf. 1 genannten Art entgegen ben Borschriften nicht bezeichnet, so fann die für die hafen, oder Schiffahrtspolizei guftändige Behörde bas Wiegen und das Anbringen ber vorgefchriebenen Gewichtsbezeichnung felbst ausführen laffen, fofern bie Gegenstände jur Ausfuhr aus bem Gebiet bes Deutschen Reichs bestimmt find ober anzunehmen ift, daß bei ihrer weiteren Behandlung das Fehlen der Gewichtsbezeichnung Gefahren für die Arbeitnehmer herbeiführen fann. Die Roften ber nachträglichen Wiegung und Gewichtsbezeichnung find von bem Berpflichteten zu tragen; ihre Einziehung regelt fich nach ben landesrechtlichen Beftimmungen über bie Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Wer ber Berpflichtung aus § 1 jur Anbringung ber Gewichtsbezeichnung zuwiderhandelt, wird mit Gelbstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmarf bestraft.

\$ 4 Infrafttreten

Diefes Gefet tritt einen Monat nach ber Berfunbung in Kraft.

Berlin, ben 28. Juni 1933.

Der Reichstangler Abolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister Frang Gelbte

Der Reichsminifter bes Innern Frid

Durchführungsverordnung jum Gefetz gegen Berrat ber Deutschen Bolfewirtschaft. Bom 28. Juni 1938.

Auf Grund bes § 10 bes Befetes gegen Berrat ber Deutschen Boltswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesethl. I S. 360) wird folgendes verordnet:

Allgemeines

- (1) Der § 1 Abfat 1 bes Wesetes gegen Berrat ber Deutschen Bolkswirtschaft (im folgenden als "Bolfsverratgeset" bezeichnet) hat zwei Gruppen von Werten als anzeigepflichtig erklärt:
 - 1. vermögensteuerpflichtige Bermögenstüde,
 - 2. anbietungspflichtige Devijen.
- (2) Bermögensteuerpflichtige Bermögenstücke find nur bann anzeigepflichtig, wenn fie im Ginn bes § 2 Abjat 1 bes Boltsverratgesetzes fich im Ausland befanden. Dagegen besteht für anbietungspflichtige Devisen die Anzeigepflicht ohne Rücksicht darauf, ob bie Devisen fich im Juland ober im Ausland befanden.
- (3) Wenn Werte sowohl als anbietungspflichtige Devisen wie auch als vermögensteuerpflichtige Bermögenstücke anzeigepflichtig find, fo besteht hinsicht lich diefer Werte eine einheitliche Unzeigepflicht (olfo nicht etwa eine doppelte Anzeigepflicht).

§ 2

Anland und Ausland

- · (1) Im Ginn bes Boltsverratgefetes und biefer Durchführungsverordnung find
 - 1. Inland:
 - a) bas Gebiet, auf bas bie Deutsche Steuerhoheit fich erstreckt,
 - b) bas Saargebiet (ausgenommen bei Unwendung des § 3 Absat 1 Biffer 2 bes Bolfsverratgesetes);
 - 2. Ausland:

alles andere Gebiet.

(2) Welche Werte als "im Ausland befindliche Bermögenstücke" anzusehen sind, ergibt sich aus bem § 2 Abfat 1 bes Bolfsverratgesetjes.

§ 3

Arten ber anzeigepflichtigen Bermögenftücke

Auf Grund des § 1 Abfat 1 Biffer 1 und bes § 1 Abjag 2 des Bolfeverratgeseiges muffen (fofern im übrigen die Boraussegungen der Anzeigepflicht erfüllt find) bie folgenden Arten im Ausland befindlicher Vermögenstücke nach dem Stand vom 1. Juni 1933 angezeigt werden:

1. Bermögenstücke, die bisher einer bestehenden Rechtspflicht zuwider dem Finanzamt nicht angegeben worden sind.

Beifpiel: Bermögenstücke, für die bisher die Bermögensteuer hinterzogen worden ist;

2. Bermögenstücke, die bisher dem Finanzamt nicht angegeben worden find, weil eine Anzeigepflicht nicht bestand.

Beispiel: Bermögenstude, die nach dem letten Bermögenstener-Stichtag aus Einfommen neu erworben worben find;

3. Vermögenstüde, die nach dem letzten Vermögensteuer Stichtag aus Mitteln erworben worden sind, die in der letzten Vermögenserklärung (als im Inland befindliche Vermögenstüde oder als im Ausland befindliche Vermögenstüde) angegeben worden sind.

Beispiel: Ein Gelbbetrag, ber in ber letten Vermögenserklärung als Kapitalvermögen (als im Inland befindliches Kapitalvermögen oder als im Ausland befindliches Kapitalvermögen) angegeben worden ift, ist zum Erwerb eines im Ausland belegenen Grundstücks verwendet worden;

4. Vermögenstüde, die zwar vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt als steuerpflichtiges Vermögen angegeben worden waren, aber nicht so genau, wie dies der § 2 Absah 1 des Bolksverratgesehes und die §§ 17 und 18 dieser Durchführungsverordnung vorschreiben.

Beispiele: Ein Steuerpstichtiger hat Aftien mehrerer ausländischer Gesellschaften. Er hat diese Aftien dem Finanzamt bisher nur mit ihrem Gesantwert angegeben. Ein anderer Steuerpstichtiger hat einen Gewerbebetrieb im Ausland. Er hat bisher dem Finanzamt nur den Gesantwert angegeben, den dieser Gewerbebetrieb hat (Wert des Rohvermögens vermindert um den Wert der Schulden). In beiden Fällen sind die Angaben nicht so genau gewesen, wie das der § 2 Absah 1 des Bolksverratgesehes und die §§ 17 und 18 dieser Durchführungsverordnung vorschreiben;

5. Bermögenstüde, die zwar vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt als steuerpflichtiges Bermögen angegeben worden waren, die aber nach dem Seitpunkt, für den sie dem Finanzamt angegeben worben waren, burch Bergrößerung, Bermehrung, Verbesserung ober Berebelung eine wesentliche Werterhöhung erfahren baben.

Beispiele: Ein Steuerpstichtiger hat in der letzen Bermögenserklärung angegeben, daß ihm am 1. Januar 1931 ein im Austand belegenes Grundstück gehörte. Am 1. Juni 1933 stand das Grundstück noch unverändert im Eigentum des Steuerpstichtigen. In diesem Fall besteht keine Anzeigepsticht. Dagegen greift die Anzeigepsticht dann Plat, wenn

- a) das Grundstück nach dem Zeitpunkt, für den es dem Finanzamt angegeben worden ist, vergrößert und dadurch in seinem Wert wesentlich erhöht worden ist,
- b) das Grundstück in der letten Bermögenserklärung als nicht bebautes Grundstück angegeben, in der Zeit vor dem 1. Juni 1933 aber bebaut und dadurch in seinem Wert wesentlich erhöht worden ist.

§ 4

Arten ber anzeigepflichtigen Devifen

Die Begriffsbestimmungen und sonstigen Borschriften, die in den §§ 2 und 8 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesehbl. I S. 231) enthalten sind, gelten auch für den § 3 Absah 1 des Volksverratgesehs, soweit sich aus dem Wortlaut oder aus dem Inhalt des § 3 Absah 1 des Volksverratgesehs nichts anderes ergibt.

§ 5

Stenerfreie Reichsbahn-Anleihe 1931

Anzeigepflichtig find (sofern die Boraussetzungen ber §§ 1 bis 3 des Bolksverratgesetzes vorliegen) Bermögenstücke und Devisen auch dann, wenn für Steuern, die auf diese Werte entfallen, und für Steuerzuwiderhandlungen, die hinsichtlich dieser Werte begangen worden sind, Steuerammestie durch Erwerb steuerfreier Reichsbahn Anleihe 1931 (Sweite Steueramnestieverordnung vom 19. September 1931, Reichsgesetzl. I S. 503) erlangt worden ist.

§ 6

Sppothefenforderungen

Eine Sppothekenforderung muß (sofern im übrigen die Boraussehungen der Anzeigepflicht vorliegen) angezeigt werden:

1. wenn die Sypothet gesichert ift burch Grundbesith, der im Austand belegen ift, oder burch grundstücksgleiche Rechte, die an solchem Grundbesitz bestehen (§ 2 Absatz 1 Siffer 2 bes Bolksverratgesehes), ober

2. wenn der perfönliche Schuldner der Hypothekenforderung am 1. Juni 1933 im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hatte (§ 2 Absatz 1 Liffer 6 des Volksverratgesetzes).

8 7

Renntnis der Steuerbehörde oder der Reichsbant

(1) Die Berpflichtung, vermögensteuerpflichtige Bermögenstücke anzuzeigen, wird weber badurch berührt, daß eine Steuerbehörde in anderer Weise als durch Angabe (Anzeige) eines Anzeigepflichtigen Kenntnis von den vermögensteuerpflichtigen Bermögenstücken erlangt hat, noch dadurch, daß die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen dies eröffnet hat.

Beifpiel: Durch eine Buchprüfung hat bas Finanzamt (sei es vor bem 1. Juni 1933, sei es nach bem 31. Mai 1933) Kenntnis bavon erlangt, bag ein im Inland wohnender Raufmann an einer Gesellschaft beteiligt ift, die im Juland weder ihren Git noch den Ort ber Leitung hat. Der Kaufmann, bem die Beteiligung zusteht, hatte die Beteiligung dem Finangamt bisher verschwiegen. Er hat sie auch, nachbem bas Finanzamt von ber Beteiligung Kenntnis erlangt hat, ihm nicht angegeben (er hat fich zu dem Sachverhalt, der dem Finangamt bekanntgeworden ist, noch nicht geäußert, oder er hat auf Borhaltungen hin die Beteiligung bestritten). Es befteht Anzeigepflicht auf Grund bes Bolfsverratgesetes. Bu vergleichen auch ben § 8 biefer Durchführungsverordnung.

(2) Die Verpflichtung, anbietungspflichtige Devisen anzuzeigen, wird nicht badurch berührt, daß die Reichsbank oder eine andere bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkende Stelle oder eine Strafverfolgungsbehörde in anderer Weise als durch Ungabe (Unzeige) eines Unzeigepflichtigen Kenntnis von den anbietungspflichtigen Devisen erlangt hat.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht § 8

(1) Hat der Steuerpflichtige Vermögenstücke, die unter den § 3 Siffer 1 oder 2 dieser Durchführungs, verordnung fallen, dem Finanzamt nachträglich, aber vor dem 1. Juni 1933 angegeben, so bestieht für diese Vermögenstücke keine Anzeiges

pflicht nach § 1 Absat 1 Biffer 1, § 1 Absat 2 und § 2 des Bolksverratgesetes (möglicherweise aber Anzeigepflicht nach § 1 Absat 1 Biffer 2 und § 3 des Bolksverratgesetes). Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige die Vermögenstücke dem Finanzamt nicht aus freien Stücken angegeben hat.

(2) Beispiel zu Absat 1:

Das Finanzamt hat vor dem 1. Juni 1933 in anderer Weise als durch Angabe des Steuerpflichtigen Kenntnis kavon erlangt, daß der Steuerpflichtige Vermögenstücke, die sich im Ausland befinden, nicht versteuert hat. Das Finanzamt hat dem Steuerpflichtigen dies eröffnet. Daraushin hat der Steuerpflichtiger vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt gegenüber eingestanden, daß er die Vermögenstücke bisher dem Finanzamt verschwiegen hat. In diesem Fall besteht die im Volksverratgeset vorgeschriebene Anzeigepflicht nicht.

§ 9

Die im § 1 Absat 1 Siffer 1, im § 1 Absat 2 und im § 2 des Bolksverratgesetzes vorgesehene Anzeigepflicht besteht auch für solche Vermögenstücke nicht, die auf Grund des § 10 der zur Ersten Steueramnestie-Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 24. August 1931 (Reichsgesehbl. I S. 455) innerhalb der Amnestiefrist zwar nicht dem zuständigen Finanzamt, aber einer anderen Behörde der Reichsssinanzverwaltung angegeben worden sind.

§ 10

(1) Bermögenstücke, die am 1. Juni 1933 sich im Ausland befanden, aber nicht vermögensteuerpflichtig waren, sind von der Anzeigenslicht nach § 1 Absah 1 Biffer 1, § 1 Absah 2, § 2 des Bolksverratgesches ausgenommen.

(2) Beispiele zu Absat1:

1. Im Ausland belegene Grundstüde, die auf Grund eines Doppelbesteuerungsvertrags ber Deutschen Bermögensteuer nicht unterliegen;

2. Gegen einen ausländischen Bersicherer gerichtete, noch nicht fällige Ansprüche aus einer Lebensversicherung, die der Deutschen Bermögensteuer deshalb nicht unterliegen, weil sie am 1. Juni 1933 nicht mehr als 5000 Reichsmarf wert waren. Für die Feststellung, ob die Wertgrenze von 5000 Reichsmarf überschritten ist, gelten die im § 16 Absah 4 und im § 58 Absah 1 Sisser 6 des Reichsbewertungsgesehes enthaltenen Borschriften. Danach sind Ansprüche aus Vers

siderungen, die für sich allein die Wertgrenze von 5 000 Reichsmarf nicht übersteigen, dann vermögensteuerpstichtig, wenn einem Versicherten mehrere Ansprücke aus Versicherungen zustehen und die Gesamtheit der Ansprücke einen Wert von mehr als 5 000 Reichsmarf hat. Wenn also jemand gegen einen ausländischen Versicherer noch nicht fällige Ansprücke im Wert von 3 000 Reichsmarf und gegen einen inländischen Versicherer noch nicht fällige Ansprücke im Wert von 3 000 Reichsmarf bat, so sind die gegen den ausländischen Versicherer gerickteten Ansprücke anzeigepstichtig.

§ 11

- (1) Aus dem Ansland zugezogene Personen, die am 1. Juni 1933 unbeschränkt vermögensteuerpstichtig waren, denen aber für die Zeit vom 1. Juni 1933 bis mindestens zum 31. März 1934 eine besondere Stenervergünstigung der im § 20 des Vermögensteuerzesehes vorgesehenen Arten bewilligt worden ist, drauden im Ausland besindliche Vermögenstücke, auf die sich die gemäß § 20 des Vermögensteuerzesehes bewilligte Steuervergünstigung erstreckt, nicht anzuzeigen.
- (2) Die Befreiung (Absat 1) gilt nicht für die Anzeigepflicht, die fich aus dem § 1 Absat 1 Siffer 2 und dem § 3 des Bolksverratgesetze ergibt.

(3) Beifpiele gu Abfag 1:

- 1. Auf Grund bes § 20 bes Vermögensteuer, die ein aus dem Austand zugezogener Steuerpsticktiger für die Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum 31. März 1934 zu entrichten hat, in einem Pauschbetrag sestgezett worden. In diesem Fall ist der Steuerpstichtige von der nach dem § 1 Absah 1 Zisser 1 und nach dem § 1 Absah 2 Volksverratgesehes vorgeschriebenen Auzeigepflicht befreit.
- 2. Auf Grund des § 20 des Bermögensteuer, geseißes ist die gesamte Bermögensteuer, die ein aus dem Ausland zugezogener Steuerpstichtiger zu entrichten hat, in einem Pauschbeitrag sestgesetzt worden, aber nur für die Beit dis zum 31. Dezember 1933. In diesem Fall ist der Steuerpflichtige von keiner Anzeigepflicht befreit; denn nach § 11 Absah 1 dieser Durchführungsverordnung muß, damit Befreiung von der Anzeigepflicht eintritt, eine besondere Steuervergünstigung der im

- § 20 des Bermögensteuergesetes vorgesehenen Arten mindestens bis zum 31. März 1934 bewilligt sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und wie lange die Steuervergünstigung schon für die Zeit vor dem 1. Juni 1933 gegolten hat.
- 3. Auf Grund bes § 20 bes Bermögensteuergeseiße ist ein aus dem Ausland zugezogener Steuerpflichtiger für die Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum 31. März 1934 von der Bermögensteuer insoweit besteit worden, als die Bermögensteuer auf im Ausland belegenen Grundbesitz entfällt. In diesem Fall braucht der Steuerpflichtige den im Ausland belegenen Grundbesitz nicht anzuzeigen. Dagegen ist der Steuerpflichtige nicht anzuzeigen. Dagegen ist der Steuerpflichtige Bermögenstück, die sich am 1. Juni 1933 im Ausland befanden, und etwa in seinem Besitz befindliche Devisen anzuzeigen.

§ 12

(1) Als Devisen, die am 1. Juni 1933 andietungspflichtig waren, gelten nicht solche Arten von Devisen, für welche die Reichsbank auf Grund von § 8 der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesethl. I S. 231) angeordnet hat, daß sie nicht angeboten zu werden brauchen.

Beispiel: Solche notleidende oder auf eine entwertete Währung lautende Wertpapiere, für welche die Reichsbank eine Unvrdnung nach § 8 der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 getroffen hat.

- (2) Hat ein Anbietungspflichtiger Devisen, die ihm nach dem Stand vom 1. Juni 1933 zuzurechnen sind, der Reichsbonk schon vor dem 1. Juni 1933 angeboten, so besteht für diese Devisen keine Anzeigepflicht nach § 1 Absaß 1 Ziffer 2 und § 3 des Bolksverratgesetzes (möglicherweise aber Anzeigepflicht nach § 1 Absaß 1 Ziffer 1, § 1 Absaß 2 und § 2 des Bolksverratgesetzes). Dies gilt auch dann wenn die Anbietung der Devisen nicht aus freien Stücken erfolgt ist.
- (3) Bon der Anzeigepflicht nach § 1 Abfat 1 Ziffer 2 und nach § 3 des Bolfsverratgesetzes (nicht bagegen auch von der Anzeigepflicht nach § 1 Abfat 1 Ziffer 1, § 1 Absatz 2 und § 2 des Bolfsverratgesetzes) sind ausgenommen:
 - 1. Devisen, für die beim Infrafttreten des Bolfsverratgesetes eine Andietungsmöglichkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr bestand.

Beifpiel: Gin Unbietungspflichtiger hatte am 1. Juni 1933 bei einem ausländischen Kreditinstitut ein anbietungspflichtiges Guthaben in ausländischer Währung. Das Guthaben ift vor dem Infrafttreten des Bolfsverratgefetes verbraucht ober jum Erwerb inländischer Wertpapiere verwendet worden. Die Wertpapiere find nach bem Inland verbracht worden. In diesem Fall besieht feine Anzeigepflicht nach dem Bolfs. Straffreiheit wegen der beverratgeset. gangenen Devisenzuwiderhandlungen fann aber nach § 23 biefer Durchführungsverord nung erlangt werden;

2. Devijen, die bis jum Ablauf bes 31. Auguft 1933 ber Reichsbank ober einer Devisenbant angeboten werden.

Beifpiel: Gin Anbietungspflichtiger hatte am 2. Oftober 1931 Devisen im Begenwert von mehr als 200 Reichsmarf in Befis. Er hat (den devisenrechtlichen Borichriften zuwider) die Devisen der Reichsbank nicht angeboten. Gin anderer Unbietungspflichtiger hat am 30. Mai 1933 eine anbietungspflichtige Forderung erworben, befand fich aber zu diesem Zeitpunkt vorübergehend im Ausland. In beiden Fällen besteht nach dem Bolfsverratgeset, wenn bie Devisen bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank angeboten werden (formlofe Unbietung genügt), feine Unzeigepflicht. Im ersten Fall erlangt ber Unbietungspflichtige Straffreiheit wegen der Zuwiderhandlung gegen bie Unbietungspflicht nach § 23 biefer Durchführungsoerordnung. Im zweiten Fall fann die Anbietung nach § 2 Abfat 3 ber Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesethl. I G. 231) noch rechtzeitig geschehen.

Freigrenzen

\$ 13

(1) Nach § 1 Abfat 1 Biffer 1 und § 1 Abfat 2 bes Bolfsverratgefetes besteht eine Anzeigepflicht (abgefeben von den fonstigen Borausfehungen) nur bann, wenn am 1. Juni 1933 die anzeigepflichtigen Bermogenstücke in ihrer Gefamtheit einen Wert von mehr als eintaufend Reichsmart hatten.

(2) Beispiele:

1. Gin Steuerpflichtiger, ber einen Bohnfit im Juland hat, hatte am 1. Juni 1933 gegen einen Schuldner, der im Inland weder einen Bohnfit noch seinen Sit noch ben Ort ber Leitung hat, eine Darlehnsforderung von 1 000 Reichsmark. Der Schuldner war am 1. Juni 1933 mit 40 Reichsmart Darlebusgingen in Ruch. ftand. In diesem Fall besteht Anzeigepflicht, wenn der Steuerpflichtige die Darlehnsforde. rung nicht schon vor dem 1. Juni 1933 bem Kinanzamt angegeben hatte;

2. Gin Steuerpflichtiger, ber einen Wohnfit im Juland hat, hatte am 1. Juni 1933 gwei Forderungen gegen Schuldner, die im Juland weder einen Wohnsit noch ihren Git noch ben Ort ber Leitung haben. Reine biefer beiben Forderungen war am 1. Juni 1933 mehr als 1 000 Reichsmark wert, wohl aber hatten bie beiben Forderungen zusammen einen Wert von mehr als 1 000 Reichsmart. Infolgebeffen beftebt für beibe Forderungen Anzeigepflicht, wenn der Steuerpflichtige die Forderungen nicht schon vor dem 1. Juni 1933 dem Finang amt angegeben hatte. Satte ber Steuerpflichtige eine ber Forderungen ichon vor dem 1. Juni 1933 angegeben (und zwar fo genau, wie bas ber § 2 Absat 1 bes Boltsverratgeseites und bie §§ 17 und 18 biefer Durchführungsverordnung vorschreiben), so braucht feine ber beiden Gorde rungen angezeigt zu werben. Die eine Forberung ift von ber Anzeigepflicht beshalb ausgenommen, weil fie bereits vor dem 1. Juni 1933 angegeben worden mar, die andere Gorderung beshalb, weil fie nicht mehr als 1 000 Reichsmark wert ift.

§ 14

(1) Mach § 1 Absat 1 Siffer 2 bes Bolfsverratgesehes besteht eine Ungeigepflicht (abgesehen von ben fonstigen Boraussetzungen) nur bann, wenn am 1. Juni 1933 bie anzeigepflichtigen Devijen einen Wert von mehr als zweihundert Reichsmart hatten.

(2) Beijpiele:

1. Gin Unbietungspflichtiger bat bei einem auslandischen Kreditinftitut eine anbietungspflichtige Forderung im Gegenwert von 180 Reichs. mark. Er hat außerbem einen unverbrauchten Refibetrag im Gegenwert von 30 Reichsmark in ausländischen Roten, die er im Gebruar 1933 im Rahmen ber Freigrenge für eine Muslandsreife angeschafft hat. In biefem Fall beiteht Anzeigepflicht für beide Werte;

2. Ein Anbietungspflichtiger hat eine anbietungspflichtige, bisher nicht angebotene Forderung in ausländischer Währung im Gegenwert von 150 Reichsmark, die er im Februar 1933 erworben hat. In diesem Fall besteht zwar Anbietungspflicht nach den allgemeinen devisenrechtlichen Vorschriften, aber keine Anzeigepflicht nach dem Bolksverratgeses.

§ 15

Burednung

- (1) Anzeigepflichtig sind (sofern im übrigen die Boraussehungen der §§ 1 bis 3 des Bolfsverratgesehes vorliegen) Bermögenstücke und Devisen nur dann, wenn sie einer Person zuzurechnen sind, die am 1. Juni 1933 mit den Bermögenstücken vermögensteuerpflichtig, mit den Devisen anbietungspflichtig war.
- (2) Die Werte (Vermögenftücke und Devisen) sind bemienigen zuzurechnen, bessen wirtschaftliches Eigentum (§ 98 Absat 1 der Neichsabgabenordnung) sie am 1. Juni 1933 waren.
 - (3) Beispiele und Ergänzungen zu Absat 2:
 - 1. Werte, die einem anderen zum Schein übereignet worden find, werden dem Beräußerer zugerechnet;
 - 2. Werte, die jum Swed der Sicherung übereignet worden find, werden dem Veräußerer zugerechnet;
 - 3. Werte, die zu treuen Händen (entgeltlich oder unentgeltlich) übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;
 - 4. Werte, die durch einen Treuhander zu treuen Handen für einen Treugeber erworben worden find, werden dem Treugeber zugerechnet;
- 5. Das Bermögen einer Familienstiftung wird dem Errichter der Familienstiftung, wenn er am 1. Juni 1933 unbeschränkt vermögensteuerpslichtig war, sonst den Bezugsberechtigten zugerechnet. Familienstiftungen sind solche Stiftungen, bei denen der Stister, seine Angehörigen (§ 67 Absahl Siffern 2, 3 der Neichsabgabenordnung) und deren Abkömmlinge ausschließlich oder zu mehr als 80 vom Hundert bezugsberechtigt sind. Den Stistungen siehen sonstige Swedvermögen und rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen gleich;
- 6. Für ben Betrag, auf ben ein Scheck lautet, ergibt fich bie Zurechnung aus bem folgenden Beispiel:

In einem Scheck ist als Bezogener jemand angegeben, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hat. Der Aussteller des Schecks hat Ende Mai 1933 den Scheck dem Jahlungsempfänger ausgehändigt. Der Empfänger hat den Scheck erst nach dem 1. Juni 1933 dem Bezogenen zur Gutschrift vorgelegt. In diesem Fall ist, soweit es sich um die nach dem Stand vom 1. Juni 1933 zu beurteislende Anzeigepflicht handelt, der Betrag, auf den der Schecks, sondern dem Empfänger des Schecks zuzurechnen.

§ 16

Anzeigepflicht ohne befondere Aufforderung. Form ber Anzeige

- (1) Die Berpflichtung zur Anzeige sest eine besondere Aufforderung nicht voraus. Die Anzeigespflicht besteht, wenn die Boraussehungen erfüllt sind, an die das Bolksverratgeseh und diese Durchsüherungsverordnung die Anzeigepflicht knüpfen.
- (2) Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten oder zur Riederschrift einer Anzeigestelle (§ 5 des Bolksverratgeseks) zu erklären.
- (3) Für die Anzeigen können Bordrucke verwendet werden, die die Finanzämter bereithalten. Eine Berpflichtung zur Verwendung der Vordrucke besteht nicht.

Inhalt der Anzeige § 17

- (1) In der Anzeige muffen anzeigepflichtige Bermögenstücke, die unter den § 2 Absat 1 Ziffern 2, 7, 8 und 11 des Bolksverratgesetzes fallen, einzeln aufgeführt werden.
- (2) Bei anderen anzeigepflichtigen Bermögenftücken find Zusammenfassungen in der folgenden Beise zulässig:
 - 1. Bei Grundbesith sind die einzelnen wirtschaft lichen Einheiten anzugeben. Es soll also zum Beispiel ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb als Ganzes angegeben werden. Dagegen bedarf es nicht der Aufzählung der einzelnen Parzellen, aus denen ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb sich zusammensetzt. Bei Bauland und behautem Grundbesitz (Geschäftschäuser, Wohnhäuser usw.) müssen die einzelnen Grundsstücke angegeben werden, und zwar auch dann, wenn die Grundsstücke zu einem gewerblichen Betrieb gehören;

- 2. Sppothekenforderungen muffen einzeln aufgeführt werden. Andere Forderungen bürfen nur insoweit in einem Gefamtbetrag angegeben werden, als fie auf diefelbe Bahrung lauten und fich gegen benfelben Schuldner richten;
- 3. Beteiligungen burfen nur insoweit zusammengefaßt werben, als fie an berfelben Gefellichaft oder Gemeinschaft bestehen;
- 4. Sahlungsmittel fonnen nach ben einzelnen Sorten, Ebelmetalle, Ebelfteine und Perlen nach ben handelsüblichen Urten zusammengefaßt werden;
- 5. Runftgegenstände und Sammlungen fonnen insoweit zusammengefaßt werden, als fie nach der Berkehrsanschauung eine Ginheit bilben;
- 6. Bermögenstude, die unter verschiedene Biffern bes § 2 Absat 1 Biffern 1 bis 12 bes Bolfs verratgesetes fallen, dürfen nicht zusammengefaßt werden;
- 7. Bei Betriebsvermögen, bas zu einer im Ausland belegenen Betriebstätte oder zu einem im Musland befindlichen Lager gehört, muffen bie ju dem Betriebsvermögen gehörenden Bermögenstücke fo genau angegeben werden, wie bies ber § 2 Abfat 1 Biffern 1 bis 6, 8 bis 12 bes Bolfsverratgefetes und die §§ 17 und 18 biefer Durchführungsverordnung vorschreiben. Außerdem muß das Betriebsvermögen als Ganges (§ 2 Abfat 1 Biffer 13 des Bolfsverratgesehes) angegeben werden. Bei biefer Angabe im gangen barf Betriebsvermogen nur insoweit jusammengefaßt werden, als es zu derselben im Ausland befindlichen Betriebstätte ober gu bemfelben im Musland befindlichen Lager gehört. Schulden dürfen nicht abgezogen werden.
- (3) Bei anzeigepflichtigen Devisen find Zusammenfaffungen in ber folgenden Beife gulaffig:
 - 1. Bablungemittel fonnen nach den einzelnen Sorten, Gold fann nach den handelsüblichen Arten zusammengefaßt werden;
 - 2. Spoothefenforderungen muffen einzeln aufge-Undere Forderungen dürfen führt werden. nur insoweit in einem Gefamtbetrag angegeben werden, als fie auf diefelbe Bahrung lauten und fich gegen benfelben Schuldner richten.
 - 3. Bertpapiere gleicher Gattung fonnen in einem Besamtbetrage angegeben werden. Dies gilt auch für Bins ober Gewinnanteilscheine;
 - 4. Devisen, die unter verschiedene Biffern bes § 3 Abfat 1 bes Bolfeverratgefetes fallen, durfen nicht zusammengefaßt werben.

(1) Die Bermögenftude und die Devijen muffen in der Anzeige mit ben üblichen Unterscheidungs. merkmalen bezeichnet werden.

Beifpiele:

- 1. Bei Grundbesig find Lage, Große und Art (landwirtschaftliches Grundstück, Bauland, Geschäftshaus, Wohnhaus usw.) anzugeben;
- 2. Bei Supotheten muffen ber perfonliche Eduld. ner und das belaftete Grundftud, bei anderen Forderungen muß der Schuldner, bei Beteili gungen die Gesellschaft ober die Gemeinschaft. ober ber fonftige Gegenstand ber Beteiligung genau bezeichnet werden;
- 3. Bei Wertpapieren find anzugeben bie Gattung und, wenn es fich um festverzinsliche Wert. papiere handelt, der Binsfuß und die Husgabe (Emission);
- 4. Edelmetalle, Edelfteine und Perlen find in bandelsüblicher Weise zu bezeichnen;
- 5. Gegenstände aus eblem Metall, Schmudgegen ftande, Lugusgegenftande, Runftgegenftande und Sammlungen muffen fo genau bezeichnet wer ben, daß fein Sweifel barüber besteben fann, um was es fich im einzelnen handelt.
- (2) Wertangaben muffen in der Unzeige fo weit gemacht werben, als es zur ordnungsmäßigen Rennzeichnung der Bermögenftude und Devifen erforder. lich ist.

Beifpiele:

- 1. Bei Grundbefit braucht der Wert nicht angegeben zu werden;
- 2. Bei Supothefen und anderen Forderungen fowie bei Bablungsmitteln muß in der Anzeige ber Nennwert angegeben werben;
- 3. Bei Beteiligungen ift in der Unzeige entweder bas Beteiligungsverhältnis (Beispiel: beteiligt ju einem Drittel) oder der Rennwert der Beteiligung (Beispiel: Aftienpaket im Mennwert von insgesamt soundsoviel) anzugeben, je nad. dem, welche Bezeichnungsart der Besonderbeit der Beteiligung entspricht;
- 4. Bei Bertpapieren, foweit fie als Devifen anzeigepflichtig find, muß ber Nenmvert angegeben werben.

§ 19

Berlängerung der Anzeigefrift

(1) Die Anzeigefrift (§ 6 des Bolfsverratgefehes) fann für einzelne Falle auf Untrag des Ungeigepflichtigen über ben 31. August 1933 hinaus, langstens jedoch bis zum Ablauf bes 31. Oftober 1933, verlängert werben, wenn ein wichtiger Grund für eine solche Berlängerung vorliegt.

- (2) Die Fristverlängerung ist bei der Anzeigestelle zu beantragen, bei der der Anzeigepflichtige die Anzeige erstatten will.
- (3) Fristverlängerung kann nur dann bewisligt werden, wenn der Antrag auf Fristverlängerung vor dem Absauf des 31. August 1933 eingeht.
- (4) Wird für einen einzelnen Fall Fristverlängerung bewilligt, so tritt die verlängerte Frist an die Stelle der allgemein vorgeschriebenen Anzeigesrist. Der § 7 Absah 2 Sah 3 des Volksverratgesetzbleibt underührt.

§ 20

Begriffsbestimmungen zu dem § 7 Abfähen 3 und 4 des Bolfsverratgesehes

- (1) Im Sinn des § 7 Absat 3 Siffer 1 des Bolfsverratgesehes sind:
 - 1. Steuerbeborben:

alle Behörden, die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Bermögen ober vom Umsatz verwalten, also nicht zum Beispiel die Jollfahndungsstellen;

2. Steuerzuwiderhandlungen, die einer Steuerbehörde befannt geworden find:

folche Steuerzuwiderhandlungen, die zur Kenntnis eines Beamten (zum Beispiel eines beamteten Buchprüfers) oder eines bei der Besteuerung mitwirkenden Angestellten (zum Beispiel eines nichtbeamteten Buchprüfers) einer Steuerbehörde (Siffer 1) gelangt sind.

- (2) Jim Ginn bes § 7 Abjah 4 bes Bolfeverrats geseiches find:
 - 1. a) Reichsbant:

bie Reichshauptbant, die Reichsbant-Sauptstellen, die Reichsbankstellen und die Reichsbank-Nebenstellen,

b) andere bei ber Devisenbewirtschaftung mitwirkende Stellen:

bas Reichswirtschaftsministerium, bie Stellen für Devisenbewirtschaftung und die Sollfahndungsstellen;

2. Devisenzuwiderhandlungen, die der Neichsbank ober einer anderen bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkenden Stelle bekannt geworden find:

solche Devisenzuwiderhandlungen, die zur Renntnis eines Beamten oder eines bei

ber Devisenbewirtschaftung mitwirkenden Angestellten (zum Beispiel eines nichtbeamteten Buchprüfers) einer der unter Siffer 1 fallenden Stellen gelangt sind.

§ 21 Strafverfahren

- (1) Verbrechen und Vergehen gegen das Bolksverratgesetz sind feine Steuerzuwiderhandlungen im Sinn der Reichsabgabenordnung, auch feine Devisenzuwiderhandlungen im Sinn des Devisenrechts.
- (2) Für das Strafverfahren vor den Sondergerichten gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:
 - 1. Die Anklagebehörde kann das Finanzamt ersuchen, den Sachverhalt zu ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte festgenommen und dem Richter vorgeführt worden ist. Das Finanzamt hat, svbald es die Ermittelungen für abgeschlossen hält, die Sache an die Anklagebehörde zurückzugeben;
 - 2. In bem Berfahren vor dem Sondergericht hat bas Finanzamt die Rechte eines Nebenklägers. Dies gilt auch dann, wenn die Anklagebehörde das Finanzamt nicht um Ermittelung bes Sachverhalts ersucht hat;
 - 3. Bei der Ermittlung des Sachverhalts (Biffer 1) und als Nebentläger (Biffer 2) hat das Finanzamt die gleichen Befugnisse wie bei Steuerzu-widerhandlungen. Insoweit finden die in der Neichsabgabenordnung enthaltenen Borschriften über das Strasverfahren entsprechende Unwendung. Jedoch ist die Bestätigung von Beschlagnahmen Sache des Richters;
 - 4. Das Landesfinanzamt kann die Befugnisse, die bas zuständige Finanzamt hat, einem anderen Finanzamt ober einem Beamten des Landessfinanzamts übertragen;
 - 5. Bei Verbrechen gegen das Bolksverratgeset barf die Sache nicht zum ordentlichen Berfahren abgegeben oder verwiesen werden;
 - 6. Soweit das Sondergericht Steuerhinterziehungen ober Steuergefährdungen abzuurteilen hat, findet der § 468 der Reichsabgabenordnung feine Anwendung.

Tätige Reue

§ 22

(1) Hat ein Steuerpflichtiger, ber nicht Steueramuestie auf Grund ber Steueramnestieverordnungen vom 23. August und 19. September 1931 (Reichsgesethl. I S. 449, 503) erlangt hat, vor dem InMr. 71 — Tag ber Ausgabe:

frafttreten bes Bolfsverratgeseiges im Ausland befindliche Bermögenftude ber Steuerbehörde angezeigt, so ift die Frage, inwieweit er von Strafe wegen Steuerzuwiderhandlung frei ift, nach bem § 410 ber Reichsabgabenordnung zu beurteilen.

- (2) Die Borfdriften des § 410 der Reichsabgabenordnung finden auch dann Anwendung, wenn ein Bergehen gegen ben § 15 ber Zweiten Steuer. amnestieverordnung vom 19. September 1931 (Reichsgesethbl. I S. 503) vorliegt.
- (3) In den Fällen der Abfate 1 und 2 muffen gu wenig gezahlte Steuern nachgezahlt werben. Die Berpflichtung, Binfen und Berzugszuschläge zu gablen, die auf zu wenig entrichtete Steuern entfallen, bleibt unberührt.

§ 23

- (1) Sind Devifen, die nach den bestehenden devisenrechtlichen Vorschriften vor dem 1. Juni 1933 der Reichsbant hatten angeboten werden muffen, zwar nicht rechtzeitig, aber nachträglich ber Reichsbank (unmittelbar oder durch Bermittlung einer Devisenbant) angeboten worden, oder werden folde anbietungspflichtige Devijen bis jum Ablauf bes 31. August 1933 der Reichsbant (unmittelbar ober burch Bermittlung einer Devisenbant) angeboten, fo tritt Straffreiheit nach Maßgabe der Absate 3 bis 5 cin.
- (2) Ift über anbietungspflichtige Devisen, die nicht rechtzeitig angeboten worden waren, vor bem Infrafttreten bes Bolfeverratgefetes verfügt worden und badurch die Anbietung ber Devisen rechtlich oder tatfächlich unmöglich geworden, so tritt auch bann, wenn die Boraussehungen bes § 7 Abfat 5 bes Bolfeverratgefetes nicht erfüllt find, Straffreiheit nach Maßgabe ber Abfahe 3 bis 5 ein, wenn bie Devifen bis jum Ablauf bes 31. Auguft 1933 ber Reichsbank angezeigt werden, und wenn außerbem innerhalb einer von der Reichsbank gu bestimmenden Frift Devisen in Sohe eines Betrags angeboten werden, den die Reichsbank bestimmt.
- (3) Die Straffreiheit erftredt fich in ben Fällen ber Abfage 1 und 2 auf Devisenzuwiderhandlungen, die por dem Infrafttreten biefer Berordnung begangen worden find:
 - 1. hinfichtlich der angebotenen (Absat 1) oder angezeigten (Absat 2) Devisen,
 - 2. hinsichtlich ber Bahlungsmittel ober ber sonstigen Werte, die jum Erwerb der angebotenen ober angezeigten Devisen unmittelbar oder mittelbar verwendet worden find,

- Berlin, ben 30. Juni 1933 3. hinfichtlich bes Ertrags und bes Ginfommene aus ben in ben Biffern 1 und 2 bezeichneten Werten,
- 4. hinfichtlich bes Umfabes, ber die in ben Biffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.
- (4) Straffreibeit tritt nur ein, wenn die Anbietung oder die Unzeige erfolgt, bevor ber Reichsbant ober einer anderen bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkenden Stelle oder einer Strafverfolgungs. behörde die Zuwiderhandlung befanntgeworden ift, und wenn ber Unbietungspflichtige nicht burch eine unmittelbare Gefahr ber Entbedung zu der Anbietung veranlaßt worden ist.
- (5) Gine rechtzeitige Anbietung (Abfat 1) ober Unzeige (Abfat 2), die burch einen Unbietungspflichtigen ober namens eines Unbietungspflichtigen gefchieht, kommt in dem gleichen Umfang wie diefem Unbietungspflichtigen auch ben übrigen Unbietungspflichtigen zugute.

Berlin, 28. Juni 1933.

Der Reichsminifter ber Finangen In Bertretung Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister In Bertretung des Staatsfefretars Dr. Reichardt

Der Reichsminister ber Justiz In Bertretung

Dr. Schlegelberger

Berordnung über das Jufrafttreten von Borschriften des Gefetes über die Umwandlung der Reichsmaisstelle. Vom 26. Juni 1933*).

Auf Grund bes Artifels 10 des Gefeges über bie Umwandlung ber Reichsmaisstelle vom 30. Mai 1933 (Reichsgesegbl. I G. 313) wird folgendes verordnet:

Die Borfchriften in Artifel 5 bis 8 bes Geseites über die Umwandlung der Reichsmaisstelle treten mit dem 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1933.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft In Bertretung von Robr

^{*)} Beröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preugischen Staatsanzeiger Rr. 147 vom 27. Juni 1933.